



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 04.01.2018

2018/010
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	07.03.2018	
Rat der Stadt	26.04.2018	

Betreff

Delegierter der Stadt Castrop-Rauxel zur Genossenschaftsversammlung der Emscher-
genossenschaft
Nachrücker für Herrn Udo Behrenspöhler

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel wählt als Delegierten für die Genossenschaftsversammlung der Emscher-
genossenschaft bis 2020 Herrn Malte Fercke als Nachrücker für das ehemalige
Ratsmitglied Herrn Udo Behrenspöhler.

In Vertretung

Kravanja
Bürgermeister

Werth-von Kampen
stellv. Vorstand

Delegierter der Stadt Castrop-Rauxel zur Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft
Nachrücker für Herrn Udo Behrenspöhler

Sachverhalt

Mit Beschluss des Rates vom 18.06.2015 wurden die Ratsmitglieder Herr Wolfgang Helsper und Herr Udo Behrenspöhler sowie der Vorstand Herr Werner als Delegierte der Stadt Castrop-Rauxel zur Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft für die Wahlperiode von 2015 bis 2020 benannt.

Herr Behrenspöhler schied zum 01.01.2018 aus dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel aus. Somit nimmt er auch seine Funktion als Delegierter der Stadt Castrop-Rauxel zur Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft nicht mehr wahr. Ein neuer Delegierter ist vom Verwaltungsrat vorzuschlagen und vom Rat zu bestätigen.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 12 Abs. 1 bis 4 Emschergenossenschaftsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied der Emschergenossenschaft ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten werden, die oder der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Das gilt nicht für Stimmgruppendelegierte.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Mindestens die Hälfte aller Delegierten der Städte, Gemeinden und Kreise muss einer Vertretung der Gebietskörperschaft angehören. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierte gilt, dass das persönliche Stimmrecht nicht übertragbar ist.

Sachkundige Bürger und Bezirksvertreter gelten im Sinne von § 12 Emschergenossenschaftsgesetz als nicht vertretungsberechtigt und können somit nicht entsandt werden.